



Sie oder der Proband, für den Sie als Sorgeberechtigter, als gesetzlicher Vormund oder als rechtlicher Betreuer handeln, möchten an einem Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bzw. Corona-Virus mittels eines RT-PCR-Tests („**PCR-Test**“) oder eines Antigen-Schnelltests („**Antigentest**“) teilnehmen. Der PCR-Test und Antigentest werden zusammen als „**Test**“ bezeichnet.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Gemeinsame Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Test und dem Corona Test Portal sind die Dr. Bauer Laboratoriums GmbH, Am Strande 7, 18055 Rostock („**Labor Dr. Bauer**“) zusammen mit der CENTOGENE GmbH, Am Strande 7, 18055 Rostock („**CENTOGENE**“). Falls der persönliche Nutzeraccount auf <https://corona.centogene.com> („**Corona Test Portal**“) des Probanden dem Nutzeraccount einer Institution wie einem Arbeitgeber, einer Kindertagesstätte, einem Alten- und Pflegeheim, einem Arzt oder einem Krankenhaus („**Institution**“) zugeordnet wurde (siehe unten), sind das Labor Dr. Bauer und CENTOGENE zusammen mit der Institution Gemeinsame Verantwortliche für die Datenverarbeitung. Die Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit, ist in den [Allgemeinen Nutzungsbedingungen unter Ziffer 5](#) ersichtlich.

Corona Test Portal

Das Corona Test Portal erlaubt Probanden unter Angabe der E-Mail-Adresse und eines selbst gewählten Passworts ein persönliches Nutzerkonto zu erstellen, sich nach erfolgreicher Registrierung zum Test anzumelden und die Testergebnisse abzurufen. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung auf dem Corona Test Portal finden sich in der [Datenschutzerklärung](#).

Untersuchung der Rachenabstrichprobe und Testergebnisse

Probanden erteilen einen Auftrag an das Labor Dr. Bauer zur Untersuchung der Rachenabstrichprobe auf das SARS-CoV-2-Virus und an CENTOGENE zur Erbringung der begleitenden organisatorischen, logistischen und IT-Dienstleistungen.

Die Rachenabstrichprobe wird ausschließlich verwendet, um den spezifischen SARS-CoV-2 Test durchzuführen. Eine abweichende Nutzung, beispielsweise für humangenetische Untersuchungen, ist ausgeschlossen.

Der Test kann zu folgenden Ergebnissen führen:

- **Negativer SARS-CoV-2 Befund:** Es konnte keine SARS-CoV-2-spezifische RNA bzw. keine SARS-CoV-2-Viruspartikel (Antigene) in der aktuellen Rachenabstrichprobe nachgewiesen werden. Eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist mit der angewandten Methode in der untersuchten Probe damit aktuell nicht belegbar. Ein erhöhtes Infektionsrisiko für Dritte ist aktuell nicht erkennbar. Es kann jedoch sein, dass sich eine Infektion noch nicht ausreichend ausgebreitet hat, bzw. die Menge des Erregers in der gewonnenen Rachenabstrichprobe für einen Nachweis zu gering und deswegen in der vorliegenden Probe noch nicht feststellbar war.
- **Positiver SARS-CoV-2 Befund:** Es konnte SARS-CoV-2-spezifische RNA bzw. keine SARS-CoV-2-Viruspartikel (Antigene) in der Rachenabstrichprobe nachgewiesen werden. Damit ist eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bestätigt. Es besteht ein relevantes Infektionsrisiko für Kontaktpersonen und Schutzmaßnahmen (Quarantäne bzw. Isolation) müssen unmittelbar vorgenommen und mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden.
- **Fehlgeschlagen (technisch):** Die aktuelle Rachenabstrichprobe war nicht auswertbar. Mögliche Ursachen sind eine nicht-ausreichende Probenqualität oder klein-molekulare Inhibitoren der von uns eingesetzten Labormethoden. Wir empfehlen kurzfristig eine neuerliche Probenentnahme.
- **Negativ (RNP fehlgeschlagen)¹:** Es konnte keine SARS-CoV-2-spezifische RNA in der aktuellen Rachenabstrichprobe nachgewiesen werden. Allerdings war die Kontroll-Reaktion für humane DNA/RNA auf dem Abstrichtupfer ebenfalls negativ (humanes RNP-Gen). Eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist mit der angewandten Methode in der untersuchten Probe damit aktuell nicht belegbar. Es besteht möglicherweise eine eingeschränkte Aussagekraft, weil nicht ausreichend Probenmaterial gewonnen worden sein kann. Gegebenenfalls ist es eine Kontrolluntersuchung mit einer neuen Probe sinnvoll.
- **Analyse fehlgeschlagen:** Eine Analyse war aus technischen Gründen (zum Beispiel einem Gerätefehler) nicht möglich und die Probe ist verloren, ohne dass wir ein aussagekräftiges Ergebnis herstellen konnten. Wir bitten um erneute Einsendung einer Probe und werden die Analyse schnellstmöglich kostenfrei wiederholen.

Centopass™

Der Centopass™ ist eine einfache Möglichkeit sein Testergebnis digital zu verwalten. Er enthält das Testergebnis und einen QR-Code und kann heruntergeladen und in einer elektronischen Wallet auf dem Smartphone gespeichert werden. Falls diese aktiviert wurden, enthält er

¹ Nur relevant für PCR-Test.



ebenfalls die Funktionalitäten „Identitätsfeststellung“ und „Digital verifizierbares Testergebnis“.

Durchführung der Tests und die Erfüllung damit verbundener Meldepflichten

Für die Durchführung der Tests und die Erfüllung damit verbundener Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz werden die Rachenabstrichprobe und die daraus gewonnenen Analysedaten (einschließlich Gesundheitsdaten) verarbeitet. Zudem müssen Probanden folgende Angaben zwingend machen:

- Vorname, Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse (bereits bei der Registrierung verpflichtend anzugeben)

Ohne diese Angaben, können die Tests nicht erbracht werden. Es steht Probanden aber frei, an den Tests nicht teilzunehmen. Die Verarbeitung der zuvor genannten personenbezogenen Daten einschließlich Gesundheitsdaten zum Zweck der Durchführung der Tests durch das Labor Dr. Bauer und der Organisation der Tests durch CENTOGENE erfolgt auf Grundlage einer Einwilligung der Probanden gemäß Art: 6 Abs. 1 a); Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO. Verarbeitungen zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten erfolgen auf Basis von Art. 9 Abs. 2 i) DSGVO i.V.m. § 5a Infektionsschutzgesetz.

Einreisende aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland

Probanden, die aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und das für sie kostenlose Testverfahren in Anspruch nehmen, müssen zu Abrechnungszwecken zusätzlich, nachfolgende Angaben zwingend machen:

- Ob der Proband per Flugzeug oder nicht per Flugzeug einreist
- Nationalität
- Geschlecht
- Flugdatum bzw. Einreisedatum
- Herkunftsland
- Flugnummer
- Sitzplatz
- ggf. abweichender Wohnort in den nächsten 14 Tagen

Ohne diese Angaben, können die Tests nicht erbracht werden. Es steht Probanden aber frei, an den Tests nicht teilzunehmen. Die Verarbeitung der zuvor genannten personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Art. 9 Abs. 2 i) DSGVO in Verbindung mit §20i Abs. 3 Satz 2 SGB V; § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2; Ziffer 1.2 Abs. 4 und 5 der Vorgaben der kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Erfüllung der Pflichten der Leistungserbringer. Verarbeitungen zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten erfolgen auf Basis von Art. 9 Abs. 2 i) DSGVO in Verbindung mit § 5a Infektionsschutzgesetz.

Ärztliches Attest

Probanden haben die Möglichkeit, zusätzlich zum Test eine ärztliche Anamnese durchführen zu lassen und sich ein ärztliches Attest ausstellen zu lassen. Hierbei werden die Probanden auf das Vorliegen typischer Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus untersucht. Die Verarbeitung der zuvor genannten Angaben erfolgt auf Basis einer Einwilligung der Probanden gemäß Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO).

Identitätsfeststellung

Probanden haben die Möglichkeit, den Befund mit einer Identitätsverifikation versehen zu lassen, um zu bestätigen, dass das angezeigte Testergebnis ihres ist. Im Rahmen der Identitätsverifikation wird der Reisepass bzw. Personalausweis auf einem Scanner der Bundesdruckerei gescannt und dadurch die Echtheit des Dokuments geprüft. Die Reisepass- bzw. Personalausweisnummer und die Nationalität wird auf dem Befund und auf dem CentoPass™ vermerkt. Die Verarbeitung der zuvor genannten Angaben, erfolgt auf Basis einer Einwilligung der Probanden gemäß Art. 6 Abs.1 a); Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO).

Digital verifizierbares Testergebnis

Probanden haben die Möglichkeit, die Echtheit ihres Befundes verifizieren zu lassen. Hierbei wird aus den Probandendaten, dem Testergebnis und einem zusätzlichen Geheimnis eine individuelle Zahlenfolge (ein sog. Hashwert) gebildet und an die ubirch GmbH,



Gürtelstraße 25, 10247 Berlin („Ubirch“) übermittelt. Ubirch erhält weder die eigentlichen Probandendaten noch das Testergebnis. Ubirch bildet aus dem übermittelten Hashwert einen weiteren Hashwert und verankert diesen dauerhaft in einer Blockchain. Die Blockchain ist eine dezentral verwaltete, öffentliche Datenbank, in der Informationen in chronologischer Reihenfolge hinzugefügt und transparent protokolliert werden. Der Hashwert wird als QR-Code ebenfalls auf dem CentoPass™ gespeichert. Durch Scannen des QR-Codes (zum Beispiel mit der Smartphone-Kamera) kann anschließend gegenüber Dritten nachgewiesen werden, dass das Testergebnis unverfälscht ist. Hierbei wird der Hashwert auf dem gleichen Wege erneut gebildet und an Ubirch übermittelt. Ubirch vergleicht, ob dieser Hashwert in der Blockchain bereits gespeichert ist und prüft so die Unverfälschtheit des Testergebnisses. Die Verarbeitung der zuvor genannten Angaben erfolgt auf Basis einer Einwilligung der Probanden gemäß Art. 6 Abs.1 a); Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO).

Corona-Warn-App

Um andere vor einem möglichen Infektionsrisiko zu warnen, besteht die Möglichkeit, einen positiven SARS-CoV-2 Befund an die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts übermitteln zu lassen. Sofern der Proband darin eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO; Art. 9 Abs. 1 a) DSGVO), wird hierzu das Testergebnis zusammen mit einer zufällig generierten Nummer (sog. GUID) an die Server der Corona-Warn-App übermittelt, die von der T-Systems International GmbH betrieben werden. Gleichzeitig wird ein QR-Code generiert und auf dem Befund verankert. Als letzten Schritt, muss der QR-Code über die entsprechende Funktionalität der Corona-Warn-App gescannt werden. Probanden bleiben bei diesem Vorgang anonym. Die anderen Nutzer der Corona-Warn-App wissen nicht, wer die infizierte Person ist. Ihr Testergebnis wird automatisch nach 21 Tagen auf den Servern gelöscht. Probanden können an den Tests auch teilnehmen, wenn Sie der Übermittlung des Testergebnisses an die Corona-Warn-App nicht zustimmen.

Zugehörigkeitsverhältnis zu einer Institution

Der Proband kann von einer Institution eingeladen werden, sein persönliches Nutzerkonto auf dem Corona Test Portal dem Account dieser Institution zuzuordnen oder hat die Möglichkeit sein persönliches Nutzerkonto mittels Eingabe eines Codes selbst dem Account einer Institution zuzuordnen. Falls das persönliche Nutzerkonto dem Account einer Institution zugeordnet wurde, können Probanden angeben, ob sie

- Mitarbeiter der Institution,
- Bewohner, Schüler oder Nutzer der Institution, oder
- Angehöriger eines Mitarbeiters, Bewohners, Schülers oder Nutzers der Institution

sind. Sofern der Proband darin eingewilligt hat, wertet CENTOGENE die zuvor genannten Angaben anschließend wissenschaftlich-statistisch aus. Hierbei soll die Verbreitungsrate des SARS-CoV-2-Virus innerhalb der zuvor genannten Personengruppen untersucht werden. Die Verarbeitung der zuvor genannten Angaben, die für die Durchführung des Tests selbst nicht unmittelbar erforderlich sind, erfolgt auf Basis einer Einwilligung der Probanden gemäß Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO). Probanden können auch ohne Angabe der zuvor genannten Angaben an den Tests teilnehmen.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, falls Probanden dem ausdrücklich zugestimmt haben, die Weitergabe gesetzlich erlaubt ist oder eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe besteht. Im Einzelnen:

- **Im Fall eines positiven SARS-CoV-2 Befundes wird das Testergebnis von dem Labor Dr. Bauer unter Nennung des Probandennamens, der Kontaktdaten, des Geburtsdatums, des Geschlechts und Informationen zum Testverfahren an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet. Anschließend informiert dieses - ohne unmittelbar identifizierende personenbezogene Daten zu übermitteln - die zuständige Landesbehörde, welche auch das Robert Koch-Institut informiert** (gemäß Art. 9 Abs. 2 i) DSGVO in Verbindung mit §§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1; 7 Absatz 1 Satz 1; 8 Absatz 1 Nr. 2; 9 Absatz 1, 2 und 3; 11 Absatz 1 und 3 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus). Das zuständige Gesundheitsamt setzt sich im Falle eines positiven Tests zwecks Ergreifung weiterer Maßnahmen mit den Probanden in Verbindung.
- Nach § 1 CorSurV sind wir verpflichtet, jeden einzelnen Fall einer Vollgenomsequenzierung zum Zweck der Überwachung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in pseudonymisierter Form an das Robert Koch-Institut zu übermitteln. Das betrifft ausschließlich positive Befunde im Rahmen von PCR-Tests.



- Probanden können ein negatives sowie ein positives Testergebnis über das persönliche Nutzerkonto abrufen. Im Falle eines positiven Tests werden Probanden vom Gesundheitsamt kontaktiert, welches mit ihnen die weiteren Schritte bespricht. Ein positives Testergebnis wird jedoch erst dann im Corona Test Portal freigeschaltet, nachdem das Gesundheitsamt informiert wurde.
- Probanden haben die Möglichkeit ihr Testergebnis an einen Dritten (z.B. Touristikanbieter, Fluggesellschaft, Pauschalreiseanbieter) weiterleiten zu lassen. Dies erfolgt ausschließlich, sofern der Proband darin eingewilligt hat (Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO). Der genaue Zweck der Datenverarbeitung sowie alle weiteren Informationen sind im Rahmen der jeweiligen Einwilligung direkt im Corona Test Portal ersichtlich.
- Das Labor Dr. Bauer und CENTOGENE nutzen beide Dienstleistungen Dritter, z.B. IT-Dienstleister, welche deren Systeme warten sowie Datenzentren, die solche Systeme hosten. Diese Drittanbieter werden als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO betrachtet. Die Auftragsverarbeiter wurden sorgfältig ausgewählt, sind vertraglich zur Einhaltung der Datenschutzgesetze verpflichtet, unterliegen den Anweisungen von und der regelmäßigen Überwachung durch das Labor Dr. Bauer bzw. CENTOGENE und dürfen die personenbezogenen Daten, die sie erhalten, nur zur Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben verwenden. Das Labor Dr. Bauer und CENTOGENE vereinbaren mit solchen Auftragsverarbeitern stets DSGVO-konforme Auftragsverarbeitungsverträge.
- Falls eine Gemeinsame Verantwortlichkeit mit einer Institution besteht (nähere Informationen hierzu unter „Verantwortliche(r) für die Datenverarbeitung und Ansprechpartner“), und der Proband der Zuordnung des persönlichen Nutzerkontos zu dem Account der Institution zugestimmt hat, sieht die Institution zu Abrechnungszwecken und aus organisatorischen Gründen den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Material-ID, die Probanden-ID sowie das Datum und die Anzahl der durchgeführten Tests (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO). Ebenfalls erhält die Institution zu statistischen Zwecken eine Auswertung der durchgeführten Tests. Hierbei wird ausschließlich angegeben, wie viele Tests insgesamt durchgeführt wurden, die Anzahl negativer und positiver Befunde sowie die Verbreitungsrate unter den verschiedenen Personengruppen, die getestet wurden (nähere Informationen hierzu unter „Zugehörigkeitsverhältnis zu einer Institution“). Die Auswertung soll der Institution einen Überblick über den aktuellen epidemiologischen Zustand in der Institution geben und dient als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen und für die Ergreifung möglicher Schutzmaßnahmen in der Institution. Aus der Auswertung sind keine Rückschlüsse auf den Probanden mehr möglich, die Daten gelten damit als anonymisiert. Weder das Testergebnis noch Gesundheitsdaten werden der Institution mitgeteilt oder übermittelt. Rechtsgrundlage für die zuvor beschriebene Auswertung ist § 27 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung Art. 5 Abs. 1 b) DSGVO.
- Falls eine Gemeinsame Verantwortlichkeit mit einer Institution besteht (nähere Informationen hierzu unter „Verantwortliche(r) für die Datenverarbeitung und Ansprechpartner“) und die Probenentnahme von einem Arzt begleitet wird, erhält der jeweilige Arzt vollen Einblick in alle Personenbezogenen Daten des Probanden, einschließlich der Gesundheitsdaten und Testergebnisse (Art. 9 Abs. 2 h) DSGVO).

Speicherdauer der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten der Probanden einschließlich der Gesundheitsdaten, des Testergebnisses und der Rachenabstrichprobe werden grundsätzlich nur solange aufbewahrt bzw. gespeichert, wie es erforderlich ist, um den gesetzlichen Pflichten (z.B. aus dem Infektionsschutzgesetz) nachzukommen und effektive Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere um ein Infektionsrisiko für Kontaktpersonen so weit wie möglich auszuschließen oder zumindest zu minimieren. Im Einzelnen:

- Im Fall eines negativen Befunds wird das verbleibende Probenmaterial nach Bekanntgabe des Testergebnisses 7 Tage aufbewahrt (für eine gegebenenfalls notwendige Überprüfung des Tests auf Vorliegen des SARS-CoV-2-Virus). Im Fall eines positiven Befunds wird das verbleibende Probenmaterial zwecks etwaiger Nachfragen der Behörden 6 Monate nach Bekanntgabe des Testergebnisses aufbewahrt. Nach Ablauf der vorgenannten Frist(en), wird das verbleibende Probenmaterial vernichtet.
- Die personenbezogenen Daten der Probanden, einschließlich der Gesundheitsdaten und des Testergebnisses, werden im Fall eines negativen Befunds 3 Monate und im Fall eines positiven Befunds 6 Monate nach Bekanntgabe des letzten Testergebnisses gespeichert. Wenn sich der Proband innerhalb dieser 3 bzw. 6 Monate zu keinem weiteren Test anmeldet, werden die zuvor genannten Daten gelöscht, einschließlich des persönlichen Nutzerkontos im Corona Test Portal. Meldet sich der Proband dagegen innerhalb der 3 bzw. 6 Monate zu einem weiteren Test an, so beginnt die 3- bzw. 6-Monatsfrist ab Bekanntgabe des neuen Testergebnisses erneut zu laufen.
- Darüber hinaus sind das Labor Dr. Bauer und CENTOGENE nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Kreditwesengesetz und dem Geldwäschegesetz verpflichtet, bestimmte Dokumente, wie z.B. Rechnungen für die Dauer von 6 bis 10 Jahren aufzubewahren.



- Entsprechend der Vorgaben gemäß § 10 Absatz 3 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern, bewahrt das Labor Dr. Bauer in jedem Fall eine elektronische Kopie des Befundes für die Dauer von 10 Jahren nach Bekanntgabe des Testergebnisses auf. Der Befund wird dabei verschlüsselt und getrennt von allen anderen Unterlagen bei dem Labor Dr. Bauer gespeichert. Die vorgenannte gesetzliche Dokumentationspflicht hat gemäß der Berufsordnung der Ärzte den Zweck, den wesentlichen Behandlungsverlauf nachvollziehbar zu machen und soll eine sachgerechte Weiterbehandlung ermöglichen. Falls eine Gemeinsame Verantwortlichkeit mit einer Institution besteht (nähere Informationen hierzu unter „Verantwortliche(r) für die Datenverarbeitung und Ansprechpartner“) und die Probenentnahme von einem bei der Institution tätigen Arzt begleitet wird, bewahrt dieser Arzt gegebenenfalls ebenfalls eine Kopie des übermittelten Befundes in entsprechender Anwendung der vorgenannten Vorschriften auf. Nach Ablauf der Frist von 10 Jahren löschen das Labor Dr. Bauer, CENTOGENE und/oder der betreuende Arzt das Testergebnis automatisch.

Datenschutzrechtliche Rechte

Probanden haben nachfolgende Rechte:

- **Recht die Einwilligung zu widerrufen**
- **Recht auf Auskunft**
- **Recht auf Datenübertragbarkeit**
- **Recht auf Berichtigung**
- **Recht auf Löschung**
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**
- **Widerspruchsrecht**

Nach Widerruf werden die angegebenen personenbezogenen Daten und das verbleibende Probenmaterial gelöscht bzw. vernichtet, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen beispielsweise für die Abrechnungsunterlagen, für bestimmte Dokumente, wie z.B. Rechnungen und für die elektronische Kopie des Befundes (siehe hierzu „Speicherdauer der personenbezogenen Daten“). Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, werden die angegebenen personenbezogenen Daten und das verbleibende Probenmaterial gelöscht bzw. vernichtet.

Probanden können die zuvor genannten Rechte gegenüber dem Labor Dr. Bauer und/oder CENTOGENE geltend machen. Im Fall einer Gemeinsamen Verantwortlichkeit mit einer Institution, können diese Rechte ebenfalls gegenüber der Institution geltend gemacht werden. CENTOGENE fungiert diesbezüglich in allen Fällen als zentrale Anlaufstelle.

Den Datenschutzbeauftragten von dem Labor Dr. Bauer erreichen Sie unter Dr. Bauer Laboratoriums GmbH, Am Strande 7, 18055 Rostock, E-Mail: info@labor-drbauer.de, den von CENTOGENE unter CENTOGENE GmbH, Abteilung Legal, Am Strande 7, 18055 Rostock, E-Mail: dataprivacy@centogene.com.

Telefonisch erreichen Sie das Labor Dr. Bauer sowie CENTOGENE unter +49 (0)381 80 113 – 700 (Mo - So 7 - 20 CET).

Den Datenschutzbeauftragten der Institution erreichen Sie unter den im persönlichen Nutzerkonto unter „Gemeinsame Verantwortliche“ angegebenen Kontaktdaten.

Darüber hinaus haben Probanden ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. In Rostock ist die zuständige Aufsichtsbehörde [Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern](#), Werderstraße 74a, 19055 Schwerin, Telefon: +49 385 59494 0. Probanden können aber auch bei der Aufsichtsbehörde ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes Beschwerde einreichen.